



5_5013 Wondreb, Einmündung Seibertsbach bis Grenze
Umsetzungskonzept vom 01.03.2016

Anlage 3 – Einzelheiten zu den Wasserkraftanlagen

Wasserkraftanlage Hofteichmühle:

Nach dem Beschluss vom 14.05.1956 Az: 643/2 Dr.Kl./schm.-30, Abschnitt I. Ziffer 9) sind 10 l/s Mindestwasser im mit über einen Kilometer sehr langen Altbett zu belassen. Der Beschluss ist nicht befristet. Aussagen zur Durchgängigkeit enthält der Beschluss nicht. Am 30.06.2015 wurde der Betreiber von der Rechtsbehörde darüber informiert, dass es erforderlich ist, die Durchgängigkeit am Ableitungsbauwerk herzustellen. Es sei Voraussetzung dafür, dass der gute ökologische Zustand erreicht werden könne. Diesbezüglich wird „in naher Zukunft ... eine Ortseinsicht anberaunt“.

Wasserkraftanlage Steinmühle:

Für die Triebwerksanlage liegen ein Wasserbucheintrag vom 14.04.1967 (Triebwassermenge 1,2 m³/s, Oberwasserspiegel 481,23 m ü NN, Rohfallhöhe 1,9 m) und ein Wasserrechtsbescheid vom 24.02.1995 (Anlagengenehmigung, unbefristet) vor. Im genannten Bescheid wurde gefordert, vor dem Turbineneinlauf einen feststehenden Rechen mit einem Stababstand von 20 mm einzubauen. Forderungen bezüglich der Abgabe einer ausreichenden Restwassermenge bzw. der Herstellung der Durchgängigkeit existieren nicht. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde und der Fachberatung für Fischerei des Bezirk Oberpfalz wurde 1994 die Notwendigkeit für die Herstellung der Durchgängigkeit und die Gewährleistung eines Mindestwasserabflusses dargelegt, jedoch wurde damals davon abgesehen, das bestehende Altrecht dahingehend nachträglich mit Auflagen zu versehen.

Weil das derzeitige Ableitungwehr (Überfallwehr) sanierungsbedürftig ist, läuft derzeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht genügend Restwasser ab. Das Altbett ist mit



rund 150 Meter relativ kurz. Die Errichtung einer Wanderhilfe mit ausreichender Dotation ist zu fordern. Ein wirtschaftlicher Betrieb einer Wasserkraftanlage erfordert dann unbedingt, die undichte Wehranlage zu sanieren.

Wasserkraftanlage Altenhammer:

Der Betreiber weigert sich, die zum 31.12.2011 ausgelaufene Bewilligung neu zu beantragen. Parallel dazu hat aber der Betreiber im Jahr 2011 eine Planung zur Errichtung einer Fischwanderhilfe vorgelegt, wohl in erster Linie um eine erhöhte Einspeisevergütung zu erhalten. Diese Planung sah einen Abfluss über die Fischwanderhilfe von 60 l/s vor. Von amtlicher Seite wurde ein Abfluss von 120 l/s gefordert. Weil dies nicht akzeptiert wurde, wurde daraufhin die Planung im Jahr 2011 vom Betreiber zurückgezogen und nicht mehr weiter verfolgt.

Am 15.05.2012 wurde die Rechtsbehörde aufgefordert, das Wasserrechtsverfahren fortzuführen.

Wasserkraftanlage Hundsbacher Mühle:

An der Wasserkraftanlage existiert seit 2015 eine Fischwanderhilfe direkt am Turbinenhaus. Gemäß dem Plangenehmigungsbescheid vom 28.10.2014 sind ständig 70 l/s abzugeben. Auf kürzestem Weg können aufwärts wandernde Fische die Anlage umgehen. Das Ausleitungswehr soll nicht durchgängig gestaltet werden. Damit besteht Einverständnis, weil die Durchgängigkeit an der Wasserkraftanlage hergestellt wurde. Jedoch sollte die etwa 215 Meter lange Ausleitungsstrecke noch das erforderliche Mindestwasser erhalten. Der Aufstau wurde mit Bescheid vom 06.07.1971 der Flurbereinigungsdirektion Bamberg bewilligt und war bis zum 31.12.2001 befristet.